

# Organisationsreglement

## Vorsorgestiftung 3a Digital (Fondation de Prévoyance 3a Digital) (Fondazione di Previdenza 3a Digitale) (Pension Foundation 3a Digital)

Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung 3a Digital erlässt gestützt auf Art. 9 der Statuten folgende organisatorischen Bestimmungen.

### Art. 1 Organe

Gemäss Art. 7 der Statuten sind der Stiftungsrat, bei entsprechender Delegation die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle Organe der Stiftung. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ. Stifterin ist die Basellandschaftliche Kantonalbank («Stifterin»).

### Art. 2 Stiftungsrat und Delegation der Geschäftsleitung

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens fünf Stiftungsratsmitgliedern zusammen.

Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Dies grundsätzlich gemäss den Vorgaben in Art. 7 bis 11 der Statuten.

Der Stiftungsrat delegiert die operative Leitung der Stiftung im Rahmen eines Geschäftsleitungs-/Kooperationsvertrags an die Walser Vorsorge AG. Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsleitung und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, mit Kollektivunterschrift zu zweien namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszweckes gemäss vorliegendem Organisationsreglement alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmern<sup>1</sup> vorzunehmen.

### Art. 3 Befugnisse der Geschäftsleitung

Die operative Leitung (Geschäftsleitung) der Stiftung und damit folgende Befugnisse und Aufgaben des Stiftungsrats werden an die Geschäftsleitung delegiert:

- Tagesgeschäft der Stiftung;
- Abschluss von Vorsorgevereinbarungen im Namen der Stiftung mit den Vorsorgenehmern;
- Festlegung des Produktangebots;
- Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, inklusive Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen im Namen der Stiftung gemäss Art. 7 hiernach;
- Administration.

Die Geschäftsleitung darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögensverwaltungsgesellschaften beziehen, welche die Anforderungen an die Verwaltung von Vorsorgevermögen der Säule 3a erfüllen. In ihren vertraglichen Verhältnissen mit der Geschäftsleitung und den Vermögensverwaltungsgesellschaften führt die Stiftung die diesbezüglichen Einzelheiten aus.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen besserer Verständlichkeit und Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

## **Art. 4 Tagesgeschäft**

Zum Tagesgeschäft der Stiftung gehört insbesondere:

- Handeln nach Weisung des Stiftungsrats;
- Führen des Stiftungslebens;
- Führen des Stiftungspersonals;
- Vertreten der Stiftung nach aussen in ihrem Namen;
- Zusammenarbeiten (Kontaktpflege, Bewilligungen, Berichterstattung etc.) mit Revisionsstelle und Aufsichtsbehörden;
- Lösen der Steuerfragen der Stiftung;
- Erstellen der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung;
- Erbringen der Stiftungsdienstleistungen an Vorsorgenehmer;
- Informieren des Stiftungsrats über den Geschäftsverlauf, mindestens quartalsweise, bei ausserordentlichen Vorfällen sofort.

## **Art.5 Abschluss von Vorsorgevereinbarungen**

Die Geschäftsleitung ist dafür zuständig, im Namen der Stiftung Vorsorgenehmer zu kontaktieren und zu beraten und Vorsorgevereinbarungen mit Vorsorgenehmern abzuschliessen. Zur Anwendung kommen dabei die vom Stiftungsrat beschlossenen Vorsorgevereinbarungen. Die Geschäftsleitung ist zudem zuständig für alle Begleitarbeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vorsorgevereinbarungen.

## **Art.6 Festlegung des Produktangebots**

Die Geschäftsleitung ist dafür zuständig, das Produktangebot festzulegen. Dies im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den übrigen anwendbaren Vorschriften. Soweit das Produktangebot nicht von der Vorsorgevereinbarung gedeckt sein sollte, ist mit der Umsetzung zuzuwarten, bis allfällige nötige Änderungen der Vorsorgevereinbarung vom Stiftungsrat beschlossen wurden und allenfalls nötige Zustimmungen vorliegen.

## **Art.7 Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, Depotbank**

Zum Zweck der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens schliesst die Geschäftsleitung im Namen der Stiftung Depotbank-/Kooperationsverträge mit der Stifterin (in der Funktion einer Depotbank) und gegebenenfalls weiteren Depotbanken und einen oder mehrere Vermögensverwaltungs-/Kooperationsverträge mit Vermögensverwaltungsgesellschaften ab, welche die Anforderungen an die Verwaltung von Vorsorgevermögen der Säule 3a erfüllen. Diese Verträge sind zu marktüblichen Konditionen und mit der Vorgabe, die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften bei der Verwaltung von Vorsorgevermögen der Säule 3a jederzeit einzuhalten, abzuschliessen. Die verschiedenen Verträge der Stiftung (auch mit den Vorsorgenehmern) sind aufeinander abzustimmen (Kündigungsfristen etc.).

Vermögensverwaltungsverträge und Verträge mit Depotbanken sowie alle vergleichbar wichtigen Verträge sind vor der Unterzeichnung dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen, welche vom Stiftungsrat genehmigt wurden, sind jeweils wiederum dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **Art.8 Administration**

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Administration der Stiftung. Dazu gehört insbesondere

- Zurverfügungstellung der nötigen Infrastruktur (Hard- und Software);

- Führung der Konten und Depots der Vorsorgenehmer, insbesondere mit den Berechnungen der Ein-, Über und Austritten;
- Führung der sonstigen Buchhaltung;
- Zurverfügungstellung der nötigen Drucksachen.

### **Art.9 Entschädigung**

Die Geschäftsleitung erhält eine vom Stiftungsrat zu bestimmende Entschädigung aus dem freien Stiftungsvermögen, soweit die Entschädigung nicht von den ordnungsgemäss erhobenen Verwaltungskosten und Bearbeitungsgebühren der Vorsorgenehmer gedeckt ist. Allfällige Spesenentschädigungen werden in einem separaten Spesenreglement geregelt.

Das Spesenreglement regelt auch die (Spesen-)Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder.

### **Art. 10 Umgang mit Interessenskonflikten**

Interessenskonflikte der Stiftung können sich ergeben gegenüber der Stifterin, den Depotbanken, den Verwaltern des Stiftungsvermögens, den Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und Vorsorgenehmern. Der Stiftungsrat und die Geschäftsleitung sind fortwährend bestrebt, Interessenskonflikte zu vermeiden. Können Interessenskonflikte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verhindert werden, legt die Stiftung dies in angemessener Weise offen.

Als regulierte und beaufsichtigte Institute sind die Stifterin, die Depotbanken und die mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens betrauten Unternehmen aufgrund der für sie geltenden rechtlichen Vorschriften (u.a. FIDLEG, GwG) verpflichtet, Massnahmen zum angemessenen Umgang mit Interessenskonflikten zu ergreifen.

### **Art. 11 Inkrafttreten, Änderungen des Organisationsreglements**

Dieses Organisationsreglement tritt am 16.08.2022 in Kraft. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Basel, 16.08.2022

Der Stiftungsrat